

NIEDERSCHRIFT

über die 23. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises
in der 11. Wahlperiode 2019/2024
am Dienstag, 02.05.2023, 15:30 Uhr

Vorsitzender Landrat Rainer Guth
Sitzungsort: Kirchheimbolanden
Teilnehmer/innen: siehe Anwesenheitsverzeichnis

I. Eröffnung und Begrüßung

Landrat Rainer Guth eröffnet die 23. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages des Donnersbergkreises fest.

II. Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Westpfalz - Klinikum GmbH
hier: Betrauung der Westpfalz-Klinikum GmbH
2. Westpfalz - Klinikum GmbH
hier: Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Westpfalz-Klinikum GmbH

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Westpfalz - Klinikum GmbH
 hier: Betrauung der Westpfalz-Klinikum GmbH

I. Sachverhalt

Landrat Rainer Guth führt ein und gibt das Wort im Anschluss an Thorsten Hemmer (Geschäftsführer Westpfalz-Klinikum) und Daniel Herper (SPS Rechtsanwälte), die im Anschluss die beigefügte Präsentation vorstellen.

„Die Westpfalz-Klinikum GmbH hat zum Gegenstand des Unternehmens die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten in Abänderung des Antrages der Gesellschafter vom 08.02.1995 gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der von diesem mit Vorbescheid erteilten Genehmigungen vom 22.01.1996.

Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.

Die Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK GmbH) sichert die Versorgung der Bewohner der Westpfalz durch die vier Betriebsstätten in:

Kaiserslautern (Standort I)

Kusel (Standort II)

Kirchheimbolanden (Standort III)

Rockenhausen (Standort IV).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.609.800 € und verteilt sich wie folgt auf die Gesellschafter:

Universitätsstadt Kaiserslautern 2.165.880 € (60 %)

Landkreis Kusel 902.450 € (25 %)

Donnersbergkreis 541.470 € (15 %)

Die Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) ist an den Standorten Kaiserslautern und Kusel im Rahmen der Maximalversorgung und an den Standorten Kirchheimbolanden und Rockenhausen im Rahmen der Grundversorgung tätig. Darüber hinaus ist die WKK ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Mainz und Heidelberg.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der WKK zur Erbringung der im folgenden festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - im Folgenden: „DAWI“ - und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) – „Freistellungsbeschluss“ gefasst.

Die kommunalen Gesellschafter können den gemeinwirtschaftlichen Zweck des Krankenhausbetriebs durch Finanzierungsmaßnahmen (bspw. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften fördern. Auf diese Weise wird die WKK in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Geschäftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WKK ist Gegenstand des Unternehmens die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten gem. § 1 LKHG RLP. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.

Die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, sowie wirtschaftlich und eigenverantwortlich handelnden Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe nach § 2 des Landeskrankenhausgesetzes, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt.

Etwaig gewährte Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks im Rahmen der in dieser Betrauung bestimmten Tätigkeitsgebiete dienen und sind vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert. Die WKK erhält durch diesen Beschluss keinen Anspruch auf etwaige Finanzierungsmaßnahmen der kommunalen Gesellschafter.

Die Betrauung der WKK mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU.

Die Betrauung darf 10 Jahre nicht überschreiten.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung der Gremien der beiden weiteren Gesellschafter Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kusel zum Betrauungsakt.

Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter haben bereits Gespräche mit den zuständigen Ministerien und der ADD geführt und die Gesellschaft hat am 17.04.2023 eine Informationsveranstaltung für diesen Personenkreis und Ratsmitglieder durchgeführt.

Die Beschlussvorlage wurde der ADD zur Kenntnis vorgelegt.“

Gerd Fuhrmann (SPD) findet wichtig, dass diese Sitzung heute öffentlich stattfindet. So haben auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit sich zu informieren. Die Mitglieder des Kreistages müssen letztlich auch Rede und Antwort gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern stehen. Er habe ein hier Schreiben der SPD Fraktion des Kreistages, welches mit den Kollegen aus Kaiserslautern und Kusel abgestimmt wurde, welches Fragen beinhaltet, die von Herrn Hemmer beantwortet werden sollen. Es sei wichtig zu wissen, wie es mit dem Westpfalz-Klinikum weitergeht, was die Versorgungsaufgaben anbelangt und auch die Beurteilung des laufenden Geschäftsbetriebes. Ebenso wichtig ist, dass dies nachvollzogen werden könne und die wirtschaftlichen Implikationen deutlich erkennbar sind. Er stellt den Brief vor und bittet die Geschäftsführung des Westpfalz-Klinikums diesen zu beantworten.

Thorsten Hemmer (Geschäftsführer Westpfalz-Klinikum) ist zuversichtlich dieses Schreiben zu beantworten. Man müsse durchaus schauen auf was eingegangen werden könne und welche Punkte kritisch bezüglich der Betriebsgeheimnisse seien.

Dr. Ernst Groskurt (B90/Die Grünen) erklärt, der Überbrückungskredit werde in drei Scheiben angeboten, für einen Landkreis handelt es sich jeweils um 150.000 Euro. Aktuell soll dieses Darlehen keine Auswirkungen auf den Finanz- und Ergebnishaushalt des Landkreises haben, da die Rückzahlung noch in 2023 erfolgen soll. Im ersten Versuch bis Ende Oktober 2023, bei Verlängerung bis Ende des Jahres, dies sei ziemlich sportlich. Er ist gespannt, wie das

alles funktioniert. Vor allem, da der Plan zur Sanierung noch völlig offen scheint und alle ganz gespannt auf die Pläne der Bundesregierung zur Krankenhausfinanzierung warten und auf eine künftige Vorhalteregelung hoffen, die aber für die kleinen Klinikstandorte wesentlich geringer ausfallen könnte, als vermutet.

Rudolf Jacob (CDU) führt wie folgt aus. Es ist natürlich richtig, dass wir als Gesellschafter bzw. als einer der Eigentümer der Westpfalz-Klinikum GmbH zunächst in der Finanzierungsverantwortung stehen. Es stellt sich allerdings auch die Frage und Sie haben ja auf den Zeitstrahl dem dargelegt worden ist, welche Maßnahmen wann ergriffen worden sind, auch ihr Schreiben an das Gesundheitsministerium aus dem letzten November aufgezeigt, indem eben auch dem Land die Situation, die Problematik geschildert worden ist. Ich hätte grundsätzlich schon erwartet, dass das Land hier behilflich ist, zum Beispiel über entsprechende Bürgschaften. Ich hätte mir durchaus vorstellen können, dass die Landeseigene Bank ISB hier tätig werden kann, tätig werden soll, wenn man sich nämlich anschaut, was teilweise so alles von der ISB finanziert wird, wäre es sicherlich keine schlechte Lösung gewesen, wenn man hier seitens des Landes geholfen hätte. Ein Baustein, wo uns in den letzten 11 Jahren rund 60 Mio. Euro fehlen ist natürlich die Problematik, dass die Investitionen entgegen der Regelung des Landeskrankenhausgesetzes in der Regel eben nicht zu 100 Prozent erstattet werden und da fehlen. Es kommt aus meiner Sicht noch ein Fehler hinzu, den man bei der Gründung der Gesellschaft gemacht hat, indem man einfach das Klinikum mit zu wenig Eigenkapital ausgestattet hat. Wenn man sieht, wie andere kommunal getragene Kliniken im Lande stehen, hätte man mit mehr Eigenkapital durchaus ein oder zwei Jahre Verluste abdecken können. Demnach sind wir hier jetzt natürlich in der Pflicht, diese Übergangsfinanzierung zu stemmen. Wichtig ist es, einen Blick darauf zu haben, wie es künftig weitergeht.

Gustav Herzog (SPD) führt wie folgt aus. Die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum ist ein schwieriges Thema und gerade die Krankenhäuser werden bei uns auch hochsensibel gehandhabt und deshalb ist er sauer, dass nun zum zweiten Mal eine grottenschlechte Kommunikation von der Spitze des Aufsichtsrates und von der Gesellschafterversammlung stattfindet und dabei nehme er insbesondere den früheren Geschäftsführer Herr Förster nicht aus. Sie erinnern sich an die Sitzung in Winnweiler, wo wir gehört haben, dass Herr Förster im Aufsichtsrat unter dem Punkt einer Personalentscheidung für den Standort Kusel nebenbei erwähnt hat, dass es aus seiner Sicht nicht mehr anders geht, als den Standort Rockenhausen zu schließen. Ich bitte darum, künftig im Vorfeld zu klären, wann welche

Informationen an die Öffentlichkeit geraten, um nicht wieder ein Stück weit vorgeführt zu werden.

Stefan Baade (AfD) führt wie folgt aus. Die Leitlinien für Gesundheitswesen erlässt der Bund, die Länder betreiben die Unikliniken, erstellen einen Krankenhausplan und sind für die Ärzteausbildung verantwortlich. Die Landkreise und Städte sind per Gesetz zuständig für das Betreiben der Krankenhäusern in ihren Kommunen. Die Länder müssen für die Investitionen in diesen Krankenhäusern ausreichende finanzielle Mittel bereitstellen und alles medizinische, was in diesen Krankenhäusern täglich zu leisten ist, unterliegt im wesentlichen Bundesgesetzen, Bundesverordnungen, Regelungen zu Medikamenten, Hilfsmitteln, Ausgleichszahlungen, Fallpauschalen, Corona etc. Somit wird unserem Kreis die finanzielle Verantwortung genommen, obwohl er keinen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Westpfalz-Klinikums hat. Aber gerade dort, wo ein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist, nämlich bei den Mitteln für Investitionen im Krankenhauswesen kommt die Landesregierung ihren Verpflichtungen nicht nach. Darum sollten wir unseren eh schon defizitären Kreishaus mit Mitteln belasten, deren Notwendigkeit aus ausbleibenden gesetzlich zugesicherten Mitteln des Landes resultieren. Wenn wir jetzt nicht rote Linein einziehen, wann dann. Die Sparkassen wollten ihre Kredite vom Westpfalz-Klinikum zurückgezahlt wissen. Eine Insolvenz des Klinikums würde die Landesregierung in die Pflicht nehmen und dann wäre unmissverständlich kommuniziert, wer wofür verantwortlich ist. Alternativlos ist, dass der Betrieb des Westpfalz-Klinikums weitergeführt wird. Die Fraktion der AfD wird dem Beschluss nicht zustimmen, wir werden uns aber der Stimme enthalten. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass das weitere Bestehen des Westpfalz-Klinikums für uns nicht von höchster Wichtigkeit ist.

II. Beschluss:

Der Kreistag des Donnersbergkreises stimmt der Betrauung der Westpfalz-Klinikum GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung von Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung für die Bevölkerung auf Grundlage des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
30	-	1

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Westpfalz - Klinikum GmbH
hier: Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der
Westpfalz-Klinikum GmbH

I. Sachverhalt

„Die Westpfalz-Klinikum GmbH hat zum Gegenstand des Unternehmens die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten in Abänderung des Antrages der Gesellschafter vom 08.02.1995 gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der von diesem mit Vorbescheid erteilten Genehmigungen vom 22.01.1996.

Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.

Die Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK GmbH) sichert die Versorgung der Bewohner der Westpfalz durch die vier Betriebsstätten in:

Kaiserslautern (Standort I)

Kusel (Standort II)

Kirchheimbolanden (Standort III)

Rockenhausen (Standort IV).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.609.800 € und verteilt sich wie folgt auf die Gesellschafter:

Universitätsstadt Kaiserslautern 2.165.880 € (60 %)

Landkreis Kusel 902.450 € (25 %)

Donnersbergkreis 541.470 € (15 %)

Die Westpfalz-Klinikum GmbH als einer der größten Maximalversorger in Rheinland-Pfalz verwaltet die Klinikstandorte Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden und Rockenhausen und diverse medizinische Versorgungszentren. Auf eine operative Betriebsoptimierung in den Jahren 2017 bis 2019 folgten herausfordernde Jahre der COVID-19 Pandemie. Die Pandemie hat für viele Krankenhäuser, so auch für das Westpfalz-Klinikum, große Herausforderungen mit sich gebracht. Ein dynamischer „Krisen-“Betrieb in Verbindung mit sich stetig verschärfendem Mangel an Fachpersonal, führt zuletzt zu sehr hohen Volumina gesperrter Betten. In Verbindung mit einer zu großen Teilen auf behandlungsabhängigen Fallpauschalen basierenden Vergütung hat dies zu einer starken Ergebnis- und Liquiditätsbelastung geführt. Nicht nur die finanzwirtschaftliche, sondern auch die strategische Weiterentwicklung der Kliniken ist hierdurch ins Stocken geraten. Ein entsprechendes Unternehmenskonzept wird erarbeitet und muss in die jeweiligen Prozesse implementiert werden.

Im maßgeblichen Planungszeitraum bis zum 31.12.2026 ist jedoch eine reine Fallzahl- und Fallwertsteigerung nicht ausreichend, um eine nachhaltige Sanierung der Westpfalz-Klinikum GmbH zu gewährleisten. Insoweit muss das derzeit bestehende Konzept erweitert werden, um eine Durchfinanzierung der Westpfalz-Klinikum GmbH fortlaufend sicherzustellen. Die bereits umfangreich eingeleiteten Maßnahmen müssen daher fortentwickelt und vertieft werden.

Vor diesem Hintergrund muss kurzfristig die Durchfinanzierung der Gesellschaft über einen 2-Phasen-Plan sichergestellt werden. In der 1. Phase benötigt die Gesellschaft schnellstmöglich eine Überbrückungsfinanzierung, um in der 2. Phase bis Oktober 2023 ein abschließendes Unternehmenskonzept zu erstellen. Dabei wird die bislang vorliegende Mehrjahresplanung vor allem durch Restrukturierungsmaßnahmen weiterentwickelt. Im Ergebnis soll dabei ein langfristiges Konzept entwickelt und umgesetzt werden.

Für die in der 1. Phase erforderliche Überbrückungsfinanzierung sind insbesondere auch liquiditätswirksame Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter erforderlich.

Die Überbrückungsfinanzierung in Höhe von bis zu 2,25 Mio. € zzgl. Zinsen ist von der Westpfalz-Klinikum GmbH an den Donnersbergkreis zurückzuzahlen. Es handelt sich um ein nicht gesichertes Darlehen. Der gesamte Gesellschafterbeitrag liegt bei 15,0 Mio. €. Aufgrund des Gesellschaftsanteils des Donnersbergkreises in Höhe von 15% an der Westpfalz-Klinikum GmbH beträgt der Beitrag des Donnersbergkreises 2,25 Mio. €.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, insbesondere der 1. Phase, sind die Beschlüsse bis spätestens Ende Mai zu fassen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung der Gremien der beiden weiteren Gesellschafter Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kusel.

Gemäß Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG) dienen qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftende Krankenhäuser der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten sowie wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 LKG). Auch wenn das deutsche Krankenhauswesen durch den Grundsatz der Trägervielfalt geprägt ist (§ 1 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) verlangt ausdrücklich eine Sicherung der Existenz freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser) handelt es sich beim Betrieb von Krankenhäusern kommunalrechtlich um eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Nach § 2 Abs. 1 LKG ist die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte (Sicherstellungsauftrag). Gemäß § 2 Abs. 2 LKG erfüllen die Landkreise und die kreisfreien Städte ihre Aufgabe nach Absatz 1 als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, indem sie Krankenhäuser errichten und unterhalten, soweit Krankenhäuser nicht von freigemeinnützigen, privaten oder anderen geeigneten Trägern errichtet und unterhalten werden.

Die danach erforderliche Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen Krankenhäusern durch den Donnersbergkreis (sowie den weiteren Gesellschaftern) wäre kurzfristig weder umsetzbar noch finanzierbar. Mit der Beschlussempfehlung

erscheint es möglich, die gesetzlich geforderte krankenhaustechnische Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen aufrechterhalten zu können.

Aufgrund der genannten rechtlichen Verpflichtungen sind die benötigten Mittel aus dem Haushalt des Donnersbergkreises bereitzustellen. Der Landkreis hat aufgrund rechtlicher und faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative. Eine geforderte Landesbürgschaft durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz wurde am 13.04.2023 in einem Gespräch zwischen Vertretern des Innenministeriums, des Gesundheitsministeriums, der Aufsichtsbehörde und den Gesellschaftsvertretern ablehnend beschieden. Damit liegt die alleinige Verantwortung bei den bereits heute nicht dauernd finanziell leistungsfähigen Kommunen.

Die Mittelbereitstellung beinhaltet ein Darlehen zur Überbrückungsfinanzierung mit einer Laufzeit bis 31.10.2023. Für diese Fälle (Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als einem Jahr) erfolgt die Zuordnung zum Umlaufvermögen der Bilanz des Donnersbergkreises. Die Auszahlung erfolgt im Finanzhaushalt (F31) als Auszahlung für Sonstige Investitionsauszahlungen (Kredite an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht). Der Investitionskreditbedarf 2023 wird hierdurch nicht erhöht, da im Finanzhaushalt (F26) gleichzeitig die Rückzahlung des Darlehens verbucht wird (Einzahlungen aus Kreditgewährungen). Der Ergebnishaushalt 2023 ist von der Gewährung eines Überbrückungsdarlehens nicht betroffen, da sich aus diesem Geschäftsvorgang noch keine Auswirkungen auf das Eigenkapital ableiten lassen.

Nach Rücksprache mit der ADD kann der Donnersbergkreis über die Überbrückungsfinanzierung, trotz Interimsphase gemäß § 99 GemO, in Eigenverantwortung entscheiden, da es sich lediglich um einen kurzfristigen Liquiditätskredit handelt, der, wie oben beschrieben, aktuell keine negativen Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt erwarten lässt.

Die Zahlungsverpflichtung besteht im Übrigen nur, wenn und soweit die Westpfalz-Klinikum GmbH einen entsprechenden Bedarf nachweist.

Aus o. g. Gründen muss ggf. eine vorübergehende Aufnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung gemäß § 105 GemO erfolgen.

Eine Beratung im Kreistag über das weitere finalisierte Vorgehen ist zum jetzigen Zeitpunkt im 3. Quartal 2023 vorgesehen. Die Beschlussvorlage wurde der ADD zur Kenntnis vorgelegt.“

II. Beschluss:

Der Kreistag stimmt folgenden Punkten zu:

1. Der Donnersbergkreis verpflichtet sich in der 1. Phase des Strukturierungsmodells zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Westpfalz- Klinikum GmbH liquide Mittel in Höhe von 2.250.000 € im Finanzhaushalt 2023 zur Verfügung zu stellen und der Westpfalz- Klinikum GmbH einen Überbrückungskredit zu gewähren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kommunalaufsicht über das Vorgehen zu unterrichten, um mögliche Bedenken zu Rechtsverletzungen auszuschließen.
3. Der Kreistag stimmt den Inhalten des beigefügten Überbrückungskreditvertrages zu.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, Modifikationen des Beschlusses vorzunehmen, solange diese zu keiner Ausweitung des finanziellen Engagements über den heutigen Beschluss hinausführen. Ansonsten ist der Kreistag erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
28	-	3

Landrat Rainer Guth dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 17:20 Uhr die Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises.

gez.
(Rainer Guth)
Landrat

gez.
(Julia Mayer)
Schriftführerin